

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit**

Anordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Allgemeinverfügung)

Festlegung eines Sperrbezirkes

Im Kreis Ostholstein wurde am 18. April 2013 in der Gemeinde Ratekau, Ortsteil Häven der Ausbruch der **Amerikanischen Faulbrut** amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738) und den dazu ergangenen Ausführungshinweisen zur Bienenseuchen-Verordnung vom 12. August 2010 (ABl. Schl.-H. S. 623), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG-TierSG) vom 14.02.2000 (GVObI. Schl.-H. S. 197), alle in der z.Z. gültigen Fassung, macht der Kreis Ostholstein folgendes bekannt:

Um den Ausbruchsbetrieb in Häven wird ein Sperrbezirk eingerichtet, dessen Gebiet folgendermaßen umschlossen wird:

Sperrbezirk:

Ausgehend von der Wasserlinie der Ostsee entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Timmendorfer Strand und der Hansestadt Lübeck bis Ovendorfer Hof; in Ovendorfer Hof Richtung Südwesten entlang der Straßen „Ovendorfer Hof“, „Pappelallee“, „Travemünder Weg“ und „Alte Travemünder Landstraße“ bis zur Offendorfer Straße in Kreuzkamp; der Offendorfer Straße 515 m Richtung Nordwesten folgend bis zum Wanderweg zum Hemmeldorfer See; diesen Wanderweg entlang bis zum Seeufer; entlang des Seeufers bis Hemmeldorf/Seestraße; Seestraße bis zur L 181 Richtung Timmendorfer Strand; Timmendorfer Strand auf die B 76 Richtung Niendorf (Bäderrandstraße); Abfahrt Höppnerweg bis zur Strandallee; Strandallee bis zum Saunaring; Saunaring folgend bis an die Ostseeküste; Ostseeküste bis Niendorf/ Gemeindegrenze zu Lübeck.

Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

(1)

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Nähere Auskunft hierzu erteilt der Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein unter der Telefonnummer 04521-788222. In Bienenständen, in denen Amerikanische Faulbrut nachgewiesen wurde, ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker eine erneute Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut durchzuführen.
2. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- (2) Die Vorschrift des Absatzes (1) Nr. 4 findet keine Anwendung auf:
1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittelvorräte können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Der Besitzer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, ist verpflichtet, dem Kreis Ostholstein, Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit den Standort und die Anzahl der Bienenvölker anzuzeigen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung:

In einem Bienenstand in Häven wurde aufgrund einer klinischen Untersuchung vom 06.04.2013 sowie einem bakteriologischen Erregernachweis vom 18.04.2013 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, hat der Landrat des Kreises Ostholstein als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, ist der Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen anzupassen und daher aufgrund tierseuchenrechtlicher Belange auf 3 km festgelegt worden.

Hinweis:

Gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S. 3588), in der zzt. geltenden Fassung hat die Anfechtung der obigen Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

Eutin, den 19.04.2013

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Wolf Vogelreuter
- Amtstierarzt -

